

## Synopsis: Leitfaden des BfDI und der BNetzA für eine datenschutzgerechte Speicherung von Verkehrsdaten und die Praxis der Deutschen Telekom

Leitfaden des BfDI und der BNetzA für eine datenschutzgerechte Speicherung von Verkehrsdaten (Stand Aufsichtsbehörden 19.12.2012)						Praxis Deutsche Telekom (Stand 14.05.2013)	
Dienst	Zweck	Speicherkategorie	Rechtsgrundlage / max. Speicherdauer	Datenschutzrechtliche Auslegung Aufsichtsbehörden	Datenfelder	Speicherdauer und Begründung Telekom	Ampel bzgl. Speicherdauer
Telefon, SMS	Abrechnung	Entgeltpflichtig, abgehend	§ 97 Abs. 3 Satz 2 TKG: Max 6 Monate nach Rechnungsversand	In der Regel werden 3 Monate nach Rechnungsversand (s. auch Beanstandungsfrist in § 45i Abs. 1 TKG) als ausreichend angesehen. Wenn nachvollziehbare Gründe vorliegen, können die Daten länger gespeichert werden.	A-, B-Rufnummer, Zeit, IMSI	80 Tage nach Rechnungsversand oder - bei entsprechendem Kundenwunsch aus Altverträgen - kürzer.	Kürzer
Telefon, SMS	Abrechnung	Entgeltpflichtig, abgehend, standortabhängiger Tarif	§ 97 Abs. 3 Satz 2 TKG: Max. 6 Monate nach Rechnungsversand	In der Regel werden 3 Monate nach Rechnungsversand (s. auch Beanstandungsfrist in § 45i Abs. 1 TKG) als ausreichend angesehen. Wenn nachvollziehbare Gründe vorliegen, können die Daten länger gespeichert werden.	A-, B-Rufnummer, Zeit, Cell-ID, ggf. IMSI	80 Tage nach Rechnungsversand oder - bei entsprechendem Kundenwunsch aus Altverträgen - kürzer.	Kürzer
Telefon, SMS	Abrechnung	Freivolumen, danach entgeltpflichtig	§ 97 Abs. 3 Satz 2 TKG: Max. 6 Monate nach Rechnungsversand	Diese Daten können wie die Daten von entgeltpflichtigen Verbindungen gespeichert werden, da die Freiminuten bzw. Frei-SMS die Entgeltspflicht der weiteren Verbindungen begründen.	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. IMSI, wenn für Abrechnung erforderlich auch Cell-ID	80 Tage nach Rechnungsversand oder - bei entsprechendem Kundenwunsch aus Altverträgen - kürzer.	Kürzer
Telefon, SMS	Abrechnung	Pauschal abgegolten (Flatrate)	§ 97 Abs. 3 Satz 3 TKG: Unverzügliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz	Unverzügliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz (je nach systemischer Ausgestaltung spätestens bei Rechnungserstellung).	Keine Daten	wie Empfehlung aber max. 5 Tage	Kürzer
Telefon, SMS	Abrechnung	Pauschal abgegolten (Flatrate), Kundenwunsch auf EVN	§ 99 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz TKG: Bis zur Erstellung des EVN	Unverzügliche Löschung nach Erstellung des EVN.	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. IMSI	Unverzügliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz.	Kürzer
Telefon, SMS	Abrechnung	Nicht entgeltpflichtig (z.B. 0800)	§ 97 Abs. 3 Satz 3 TKG: Unverzügliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz	Unverzügliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz.	Keine Daten	wie Empfehlung	Gleich
Telefon, SMS	Abrechnung	Ankommend und entgeltlich (z.B. Roaming, RGespräch)	§ 97 Abs. 3 Satz 2 TKG: Max. 6 Monate nach Rechnungsversand	In der Regel werden 3 Monate nach Rechnungsversand (s. auch Beanstandungsfrist in § 45i Abs. 1 TKG) als ausreichend angesehen. Wenn nachvollziehbare Gründe vorliegen, können die Daten länger gespeichert werden.	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. IMSI, wenn erforderlich Cell-ID	80 Tage nach Rechnungsversand oder - bei entsprechendem Kundenwunsch aus Altverträgen - kürzer.	Kürzer
Telefon, SMS	Abrechnung	Ankommend und unentgeltlich	§ 97 Abs. 3 Satz 3 TKG: Unverzügliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz	Unverzügliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz.	Keine Daten	wie Empfehlung	Gleich
Telefon, SMS	Abrechnung	Verbindungsversuche	Keine Rechtsgrundlage	Keine Speicherung zulässig.	Keine Daten	Unverzügliche Löschung der im Wirknetz entstandenen Daten, so auch das Verständnis der Aufsichtsbehörden v. 27.9.2012	Gleich
Telefon, SMS	Abrechnung	Nicht abrechnungsfähige Daten (aufgrund fehlender Zuordnungsmöglichkeit, z.B. zu entsprechenden Bestandsdaten)	§ 97 Abs. 3 Satz 1 TKG: Unverzügliche Ermittlung der für die Abrechnung erforderlichen Daten	In der Regel werden 3 Monate als ausreichend angesehen. Wenn nachvollziehbare Gründe vorliegen, können diese Daten bis zu 12 Monate gespeichert werden.	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. Cell-ID, IMSI	<b>Mobilfunk:</b> 30 Tage <b>Festnetz:</b> Regelfall: max. 3 Monate; Ausnahmefall max. 6 - 9 Monate	Kürzer
Telefon, SMS	Abrechnung	Bestrittene Forderungen	§ 97 Abs. 3 Satz 4 TKG	Bei bestrittenen Forderungen dürfen die Verkehrsdaten bis zur abschließenden Klärung der Einwendungen (z. B. Anerkenntnis der Forderung durch den Kunden) gespeichert werden.	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. IMSI, wenn für Abrechnung erforderlich auch Cell-ID	wie Empfehlung	Gleich

Dienst	Zweck	Speicherkategorie	Rechtsgrundlage / max. Speicherdauer	Datenschutzrechtliche Auslegung Aufsichtsbehörden	Datenfelder	Speicherdauer und Begründung Telekom	Ampel bzgl. Speicherdauer
Telefon, SMS	Sonstige Zwecke	Interconnection (Abrechnung mit anderen Diensteanbietern)	§ 97 Abs. 4 TKG: Soweit erforderlich, max. 6 Monate nach Rechnungsversand (Frist analog zu § 97 Abs. 3 TKG)	In der Regel werden 3 Monate nach Rechnungsversand als ausreichend angesehen. Verträge mit längeren Einwendungsfristen sollten umgestellt werden, so dass mittelfristig eine Anpassung der Speicherdauer möglich ist. Für bestimmte Verbindungen oder Geschäftsmodelle kann eine längere Speicherung erforderlich sein (z.B. Offline-Billing, Auskunftsdienste, Roaming).	A-, B-Rufnummer, Zeit, Angabe zum Carrier, Cell-ID (nur bei Roaming)	bis 6 Monate basierend auf Verträgen mit Interconnection Partnern - Anpassung der Verträge wird geprüft.	Länger aber innerhalb Gesetz
Telefon, SMS	Sonstige Zwecke	Abrechnung mit Service Providern	§ 97 Abs. 4 TKG: Soweit erforderlich, max. 6 Monate nach Rechnungsversand (Frist analog zu § 97 Abs. 3 TKG)	In der Regel werden 3 Monate nach Rechnungsversand als ausreichend angesehen. Verträge mit längeren Einwendungsfristen sollten umgestellt werden, so dass mittelfristig eine Anpassung der Speicherdauer möglich ist.	A-, B-Rufnummer, Zeit, IMSI, wenn erforderlich Cell-ID	bis 6 Monate basierend auf Verträgen mit Service Providern - Anpassung der Verträge wird geprüft.	Länger aber innerhalb Gesetz
Telefon, SMS	Sonstige Zwecke	Erkennung, Eingrenzung und Beseitigung von Störungen	§ 100 Abs. 1 TKG: Soweit erforderlich	Ohne konkreten Anlass ist eine Speicherung höchstens 7 Tage zulässig. Sind konkrete Anhaltspunkte für eine Störung festgestellt worden, dürfen im Einzelfall die zum Eingrenzen und Beseitigen der vermuteten Störung erforderlichen Daten länger gespeichert werden. Darüber hinaus kann mit Statistiken oder anonymisierten Daten gearbeitet werden.	Alle Verkehrsdaten, z. B. auch IMEI	wie Empfehlung	Gleich
Telefon, SMS	Sonstige Zwecke	Aufdeckung von Missbrauch	§ 100 Abs. 3 TKG: Soweit erforderlich	Zum Aufdecken von Missbrauch kann nach § 100 Abs. 3 TKG auf Verkehrsdaten zurückgegriffen werden, die zulässigerweise zu anderen betrieblichen Zwecken gespeichert und nicht älter als 6 Monate sind. Ebenso können hierfür weitere Verkehrsdaten für bis zu 7 Tage verwendet, das heißt auch gespeichert werden. Die zur Aufklärung eines konkret festgestellten Missbrauchsverdachts erforderlichen Verkehrsdaten dürfen bis zum Abschluss von dessen Bearbeitung verwendet werden.	Alle vorhandenen Verkehrsdaten	max. 7 Tage, wie vom BfDI bei Abnahme der Systeme festgelegt und nochmals nach Herausgabe des Leitfadens bestätigt.	Gleich
Telefon, SMS	Sonstige Zwecke	Fangschaltung	§ 101 TKG (nicht für SMS)	Soweit zur Zweckerreichung erforderlich.	A-, B-Rufnummer, Zeit	wie Empfehlung	Gleich
Telefon, SMS	Sonstige Zwecke	Backup von Rohdaten	§ 97 Abs. 3 Satz 1 TKG: Unverzögliche Ermittlung der für die Abrechnung erforderlichen Daten	Für die „unverzögliche Ermittlung“ der für die Abrechnung erforderlichen Daten kann zum Schutz vor einem Datenverlust im Abrechnungsprozess eine bis zu 7-tägige Speicherung von Rohdaten angemessen sein. Bei festgestellten Verarbeitungsfehlern können diese Daten für eine korrekte Berechnung verwendet werden und sind dann zeitnah zu löschen.	Verkehrsdaten, insbesondere nicht oder nicht vollständig verarbeitete CDRs.	wie Empfehlung	Gleich
Internet	Echte Flatrate	Abrechnung mit Teilnehmer	Keine Rechtsgrundlage	Keine Speicherung	Keine Daten	Unverzögliche Löschung der im Wirknetz entstandenen Daten, so auch das Verständnis der Aufsichtsbehörden v. 27.9.2012	Gleich
Internet	Echte Flatrate	Erkennung, Eingrenzung und Beseitigung von Störungen	§ 100 Abs. 1 TKG: Soweit erforderlich	Ohne konkreten Anlass ist eine Speicherung höchstens 7 Tage zulässig. Sind konkrete Anhaltspunkte für eine Störung festgestellt worden, dürfen im Einzelfall die zum Eingrenzen und Beseitigen der vermuteten Störung erforderlichen Daten länger gespeichert werden. Darüber hinaus kann mit Statistiken oder anonymisierten Daten gearbeitet werden.	Alle erforderlichen Daten (z. B. IP-Adresse, DSLKennung, IMSI, Zeit, Datenmenge)	wie Empfehlung	Gleich
Internet	Echte Flatrate	Aufdeckung von Missbrauch	§ 100 Abs. 3 TKG: Soweit erforderlich	Zum Aufdecken von Missbrauch kann nach § 100 Abs. 3 TKG auf Verkehrsdaten zurückgegriffen werden, die zulässigerweise zu anderen betrieblichen Zwecken gespeichert und nicht älter als 6 Monate sind. Ebenso können hierfür weitere Verkehrsdaten für bis zu 7 Tage verwendet, das heißt auch gespeichert werden. Die zur Aufklärung eines konkret festgestellten Missbrauchsverdachts erforderlichen Verkehrsdaten dürfen bis zum Abschluss von dessen Bearbeitung verwendet werden	Alle vorhandenen Verkehrsdaten	<b>Mobilfunk:</b> max. 7 Tage, wie vom BfDI bei Abnahme der Systeme festgelegt und nochmals nach Herausgabe des Leitfadens bestätigt. <b>Festnetz:</b> zur Erkennung von Flatratemissbrauch wird mit täglich gebildeten Zeit- und Verbindungszahl-Summenwerten gearbeitet, die für 7 Tage in den Mißbrauchserkennungssystemen verbleiben. (Speicherfrist Rohdaten hier dementsprechend nur 1 Tag.)	Gleich
Internet	Volumen-abrechnung oder Flat mit Drosselung	Abrechnung mit Teilnehmer oder Begründung der Drosselung	§ 97 Abs. 3 Satz 2 TKG (siehe auch Verfügung der BNetzA Nr. 43/2010): Max. 6 Monate nach Rechnungsversand	In der Regel werden 3 Monate nach Rechnungsversand (s. auch Beanstandungsfrist in § 45i Abs. 1 TKG) als ausreichend angesehen. Wenn nachvollziehbare Gründe vorliegen, können die Daten länger gespeichert werden.	Nur bestimmte Daten dürfen gespeichert werden, z. B. Nutzerkennung, Datenvolumen, Zeit u. Dauer der Session, nicht aber IPAdresse	<b>Festnetz:</b> Entfällt, da derzeit noch keine Volumenbegrenzung eingerichtet ist. <b>Mobilfunk:</b> Wie Empfehlung	Kürzer (FN) Gleich (MoFu)
Internet	Volumen-abrechnung oder Flat mit Drosselung	Erkennung, Eingrenzung und Beseitigung von Störungen	§ 100 Abs. 1 TKG: Soweit erforderlich	Ohne konkreten Anlass ist eine Speicherung höchstens 7 Tage zulässig. Sind konkrete Anhaltspunkte für eine Störung festgestellt worden, dürfen im Einzelfall die zum Eingrenzen und Beseitigen der vermuteten Störung erforderlichen Daten länger gespeichert werden. Darüber hinaus kann mit Statistiken oder anonymisierten Daten gearbeitet werden.	Alle erforderlichen Daten (s.o.)	wie Empfehlung	Gleich

Dienst	Zweck	Speicherkategorie	Rechtsgrundlage / max. Speicherdauer	Datenschutzrechtliche Auslegung Aufsichtsbehörden	Datenfelder	Speicherdauer und Begründung Telekom	Ampel bzgl. Speicherdauer
Internet	Volumen-abrechnung oder Flat mit Drosselung	Aufdeckung von Missbrauch	§ 100 Abs. 3 TKG: Soweit erforderlich	§ 100 Abs. 3 TKG stellt keine zusätzliche Erlaubnis für die Speicherung von Verkehrsdaten dar, vielmehr muss auf zulässigerweise innerhalb der jeweiligen Fristen für andere Zwecke gespeicherte Daten zurückgegriffen werden. Verkehrsdaten, die älter als sechs Monate sind, dürfen nicht verwendet werden. Soweit Verkehrsdaten zur Aufklärung eines konkreten Missbrauchsverdachts erforderlich sind, müssen sie nicht gelöscht werden.	Alle vorhandenen Verkehrsdaten	max. 7 Tage, wie vom BfDI bei Abnahme der Systeme festgelegt und nochmals nach Herausgabe des Leitfadens bestätigt.	Gleich
E-Mail	k.a.	Abrechnung mit Teilnehmer	Keine Rechtsgrundlage	Keine Speicherung	Keine Daten	wie Empfehlung	Gleich
E-Mail	k.a.	Erkennung, Eingrenzung und Beseitigung von Störungen	§ 100 Abs. 1 TKG: Soweit erforderlich	Ohne konkreten Anlass ist eine Speicherung höchstens 7 Tage zulässig. Sind konkrete Anhaltspunkte für eine Störung festgestellt worden, dürfen im Einzelfall die zum Eingrenzen und Beseitigen der vermuteten Störung erforderlichen Daten länger gespeichert werden. Darüber hinaus kann mit Statistiken oder anonymisierten Daten gearbeitet werden.	Alle erforderlichen Daten (z. B. E-Mail-Adressen, IP-Adresse, Nutzerkennung, Zeit, Datenmenge), keine Inhalte (z. B. Betreff)	wie Empfehlung	Gleich
E-Mail	k.a.	Aufdeckung von Missbrauch	§ 100 Abs. 3 TKG: Soweit erforderlich	Zum Aufdecken von Missbrauch kann nach § 100 Abs. 3 TKG auf Verkehrsdaten zurückgegriffen werden, die zulässigerweise zu anderen betrieblichen Zwecken gespeichert und nicht älter als 6 Monate sind. Ebenso können hierfür weitere Verkehrsdaten für bis zu 7 Tage verwendet, das heißt auch gespeichert werden. Die zur Aufklärung eines konkret festgestellten Missbrauchsverdachts erforderlichen Verkehrsdaten dürfen bis zum Abschluss von dessen Bearbeitung verwendet werden	Alle vorhandenen Verkehrsdaten	wie Empfehlung	Gleich

Zeit = Beginn, Ende, Dauer Sendezeitpunkt